OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652734/5/MS

Datum:
Linz, 12. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des P D, vertreten durch K Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 22. Februar 2023, GZ: BHSDVerk-2022-721811/29-RaD, betreffend die Abweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung und die Zurückweisung der Vorstellung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 22. Februar 2023, GZ: BHSDVerk-2022-721811/29-RaD, wurde der Antrag des P D (im Folgenden: Beschwerdeführer) auf Wiedereinsetzung in die Frist zur Erhebung einer Vorstellung gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 30. September 2022, GZ: BHSDVerk-2022-721811/7-Scg, abgewiesen und die Vorstellung gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 30. September 2022, GZ: BHSDVerk-2022-721811/7-Scg, wegen verspäteter Einbringung zurückgewiesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 22. März 2023 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Einschreiter der Antrag vom 28. November 2022 auf Wiedereinsetzung in die Frist zur Erhebung einer Vorstellung gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 30. September 2022, GZ: BHSDVerk-2022-721811/7-Scg, bewilligt wird, der Vorstellung vom 28. November 2022 gegen diesen Bescheid der belangten Behörde Folge gegeben wird und die Entzugsdauer auf 8 Monate herabgesetzt wird.

Mit Schreiben vom 23. März 2023 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter Abgabe eines Verhandlungsverzichts die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, an der der Beschwerdeführer sowie sein Rechtsvertreter teilnahmen. Die belangte Behörde teilte mit E-Mail vom 11. April 2023 mit, dass an der Verhandlung kein Vertreter teilnehmen wird.
Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

Dem Beschwerdeführer wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 30. September 2022, GZ: BHSDVerk-2022-721811/7-Scg, wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von 25 Monaten, gerechnet ab dem Tag der vorläufigen Abnahme des Führerscheins, das ist der 2. September 2022, bis einschließlich 2. Oktober 2024, 24.00 Uhr, entzogen. Ebenso wurde eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung für denselben Zeitraum entzogen und dem Beschwerdeführer die Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker aufgetragen.

Dieser Bescheid konnte dem Beschwerdeführer weder persönlich noch durch Zustellung an einen Ersatzempfänger zugestellt werden und wurde das Schriftstück bei der Post-Geschäftsstelle 4760 ab 7. Oktober 2022 zur Abholung bereit gehalten und die Verständigung zur Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung eingelegt.

Mit weiterem Schreiben der belangten Behörde vom 27. Oktober 2022 wurde der Entzugsbescheid dem Beschwerdeführer unter Hinweis auf die erfolgte Zustellung mittels Hinterlegung am 7. Oktober 2022 und dass die erneute Übermittlung keine neuerliche Zustellung darstelle, übersandt.

In einem Telefonat vom 14. November 2022 erkundigte sich der Beschwerdeführer bei der belangten Behörde nach einem Entzugsbescheid nachdem ihm der Führerschein vor etwa 2 Monaten vorläufig abgenommen worden war. Dem Beschwerdeführer wurde die Zustellung mittels Hinterlegung zur Kenntnis gebracht und er gleichzeitig nach einer etwaigen Abwesenheit von der Abgabestelle befragt. In diesem Zusammenhang gab der Beschwerdeführer an, er sei arbeiten gewesen, jedoch abends immer nach Hause gekommen. Die vom Beschwerdeführer erbetene neuerliche Übersendung des Entzugsbescheides wurde von der belangten Behörde unter Hinweis, dass es sich dabei um keine neuerliche Zustellung handle, zugesagt und der Bescheid am selben Tag an den Beschwerdeführer übermittelt.

Mit von seinem Rechtsvertreter verfassten Eingaben vom 28. November 2022 beantragte der Beschwerdeführer die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und erhob gleichzeitig Vorstellung gegen den Entzugsbescheid.
Begründend führte der Beschwerdeführer aus, er habe von der Hinterlegung keine Kenntnis erlangt und habe er auch keine erlangen können, es habe auch keine ordnungsgemäße bzw. den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Hinterlegung vorgelegen.
Der Beschwerdeführer habe nach dem Telefonat mit der belangten Behörde das Altpapier (Zeitungen und Werbematerial) durchgesucht und inmitten eines zusammengefalteten Werbeprospekts, welches vom Beschwerdeführer gar nicht geöffnet bzw. auseinandergefaltet worden war, die Hinterlegungsanzeige

gefunden. Der Beschwerdeführer sehe das Werbematerial nicht durch, sondern gebe dieses ungelesen und nicht auseinandergefaltet in den Sammelbehälter. Die Hinterlegungsanzeige in ein zusammengefaltetes Werbeprospekt zu geben und so in den Postkasten zu legen, stellt keine ordnungsgemäße Anzeige der Hinterlegung dar, weshalb kein ordnungsgemäßer Zustellvorgang durch Hinterlassen der Hinterlegungsanzeige im Postkasten vorliege.

Der Zusteller hat die gesamte Post des Beschwerdeführers, der gemeinsam mit seiner Freundin an der Zustelladresse wohnt, in den Postkasten gegeben. Auch die Hinterlegungsverständigung.

Der Beschwerdeführer bzw. seine Freundin leeren den Postkasten nicht täglich.

Mit dem hier bekämpften Bescheid wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgewiesen und die gleichzeitig erhobene Vorstellung als verspätet zurückgewiesen.

Der oben dargestellte Verfahrensablauf ergibt sich aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde.

Dass eine persönliche Zustellung bzw. eine Zustellung an einen Ersatzempfänger nicht möglich gewesen war, ergibt sich aus der Hinterlegungsanzeige. Aus dieser ergibt sich auch, dass die Abholfrist für die hinterlegte Postsendung am 7. Oktober 2022 begann und dass die Verständigung darüber an diesem Tag in der Abgabeeinrichtung an der Wohnadresse des Beschwerdeführers hinterlegt war.

Dass der Postkasten nicht täglich geleert wird, ergibt sich aus der Zeugenaussage der Freundin des Beschwerdeführers vor der belangten Behörde und aus den Angaben des Beschwerdeführers selbst.

Dass der Zusteller die Hinterlegungsanzeige am 7. Oktober 2022 in die Abgabeeinrichtung des Beschwerdeführers eingelegt hatte, ergibt sich aus dessen Zeugenaussage vor der belangten Behörde.
Zur Frage, ob er die Post getrennt bzw. nacheinander (in persönliche Post, Werbesendungen und Zustellbenachrichtigungen) in den Postkasten werfe, hatte dieser bei der belangten Behörde geschildert, dass er die Post nicht im gesamten in die Abgabeeinrichtung eingelegt hatte, sondern getrennt nach Werbematerial, sonstige Poststücke und der Hinterlegungsanzeige. Diesbezüglich gab der Beschwerdeführer an, er verfüge über einen Postkasten in Form eines flachen „Faches“, in dem die Post vertikal eingelegt wird. Er könne jedenfalls nicht bestätigen, dass die Post, wie vom Postboten angegeben, getrennt nach Bereichen, in den Postkasten einlegt wird. Auch die zur fraglichen Zeit im Postkasten hinterlegte Zustellbenachrichtigung sei nicht einfach zwischen den Werbeprospekten, sondern in einem zusammengefalteten Werbeprospekt

gefunden worden. Dass der Zusteller die Hinterlegungsverständigung aktiv in ein sich im Werbekuvert befindliches zusammengefaltetes Prospekt gegeben hat, ist nach den glaubhaften Angaben des Zustellers vor der belangten Behörde auszuschließen.

Dass der Beschwerdeführer nicht seine gesamte Post durchsieht, ergibt sich aus den Ausführungen im Antrag auf Wiedereinsetzung sowie aus den Ausführungen in der vorliegenden schriftlichen Beschwerde sowie durch seine Angaben in der mündlichen Verhandlung, in der er abweichend zu seinen früheren Angaben vor der belangten Behörde angab, er sehe sich das Werbungskuvert schon durch, allerdings nur dahingehend, ob eine Werbung drin sei, die ihn interessiere. Diese schaue er sich dann genauer an, den Rest werfe er ungesehen weg.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 71 AVG lautet wie folgt:
„§ 71.
(1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:
1. die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder
2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, daß kein Rechtsmittel zulässig sei.
(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.
(3) Im Fall der Versäumung einer Frist hat die Partei die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.
(4) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist die Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.
(5) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.
(6) Die Behörde kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung aufschiebende Wirkung zuerkennen.
(7) Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, die die Behörde schon früher für unzureichend befunden hat, um die Verlängerung der versäumten Frist oder die Verlegung der versäumten Verhandlung zu bewilligen.“

§ 17. ZustG lautet wie folgt:
„§ 17

(1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.
(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.
(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.
(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.“

§ 72 AVG lautet wie folgt:
„§ 72.
(1) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.
(2) Durch den Antrag auf Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der mündlichen Verhandlung wird die Frist zur Anfechtung des infolge der Versäumung erlassenen Bescheides nicht verlängert.
(3) Hat eine Partei Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der mündlichen Verhandlung beantragt und gegen den Bescheid Berufung eingelegt, so ist auf die Erledigung der Berufung erst einzugehen, wenn der Antrag auf Wiedereinsetzung abgewiesen worden ist.“

Voraussetzung für die Wiedereinsetzung ist zunächst, dass eine verfahrensrechtliche Frist versäumt wurde, wozu auch Rechtsmittelfristen gehören (vgl. VwGH 20.9.1996, 94/17/0299). Da der Beschwerdeführer die Vorstellung gegen einen Bescheid der belangten Behörde nach Ablauf der zur Verfügung stehenden Frist eingebracht hat, wurde die Rechtsmittelfrist zur Einbringung einer Beschwerde und somit eine verfahrensrechtliche Frist versäumt.

Weiters setzt die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand voraus, dass die Partei durch die Versäumung einer Frist einen Rechtsnachteil erlitten hat. Dieser tritt dann ein, wenn die Partei eine Prozesshandlung, die zur Wahrung ihrer Rechte oder rechtlichen Interessen notwendig und zweckmäßig bzw. möglich ist, nicht mehr vornehmen kann. Ob die versäumte Rechtshandlung dabei zum Erfolg geführt hätte, ist unbeachtlich (VwGH 17.11.1981, 11/2551/80). Ein solcher

Rechtsnachteil liegt auch dann vor, wenn die Frist zur Einbringung eines Rechtsmittels, ggst. einer Vorstellung, versäumt wurde.

Weiters muss ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis vorliegen, um die Wiedereinsetzung zu rechtfertigen. Unter einem Ereignis ist nicht nur ein tatsächliches, in der Außenwelt stattfindendes, sondern prinzipiell jedes, auch innere, psychische Geschehen, ein psychologischer Vorgang – einschließlich der menschlichen Unzulänglichkeit zu verstehen (u.a VwGH 16.1.1991, 89/01/0399). Darüber hinaus muss das Ereignis kausal sein, der Wiedereinsetzungswerber muss also dadurch daran gehindert gewesen sein, die Frist einzuhalten und muss das Ereignis vor Ablauf der versäumten Frist eingetreten sein.
Gegenständlich wird ins Treffen geführt, dass die Verständigung über die Hinterlegung des Bescheides, mit dem dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung entzogen wird, vorerst nicht im Briefkasten vorgefunden wurde und erst nach erfolgter Information, dass dieser Bescheid ab 7. Oktober 2022 zur Abholung bereit gehalten wurde und die Verständigung vom Zusteller an diesem Tag in den Postkasten des Beschwerdeführers eingeworfen worden war, und nach Durchsicht der im Großen und Ganzen unbesehen gebliebenen Werbesendungen aufgefunden worden war. Damit wird über dem Übersehen der Hinterlegungsanzeige hinaus auch ein Zustellmangel ins Treffen geführt, der als Wiederaufnahmegrund in Betracht kommt, sofern tatsächlich ein Zustellmangel gegeben ist.
Nach § 17 ZustG ist ein Schriftstück, wenn es dem Empfänger nicht persönlich zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, zu hinterlegen und die Verständigung u.a. in die am Abgabeort vorhandene Abgabeeinrichtung einzulegen.
Nach den unter II. getroffenen Feststellungen hat der Zusteller die Verständigung über die Hinterlegung des Schriftstückes in die am Abgabeort vorhandene Abgabeeinrichtung hinterlegt und hatte er keinen Grund daran zu zweifeln, dass sich der Beschwerdeführer dort auch regelmäßig aufhält. Es liegt somit kein Zustellmangel vor, zumal auch keine gesetzliche Vorschrift darüber besteht, dass der Zusteller die Post, getrennt nach der Art der Post (Werbesendung, persönlich adressierte Post, Verständigungen, etc.) in die Abgabeeinrichtung einzulegen hätte, sondern hat der Zusteller mit dem Einlegen der Hinterlegungsverständigung in der Abgabeeinrichtung seine ihm gesetzlich zukommende Verpflichtung erfüllt.

Das verspätete Auffinden der Verständigung über die Hinterlegung nach Ablauf der Vorstellungsfrist war ursächlich für die verspätete Einbringung der Vorstellung.

Eine Wiedereinsetzung kommt zudem nur dann in Betracht, wenn kein den minderen Grad des Versehens übersteigendes Verschulden vorliegt. Unter einem minderen Grad des Versehens ist nach der Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts leichte Fahrlässigkeit im Sinn des § 1332 ABGB zu verstehen,

die dann vorliegt, wenn dem Wiedereinsetzungswerber ein Fehler unterlaufen ist, den gelegentlich auch ein sorgfältiger Mensch begeht. Der Wiedereinsetzungswerber darf also nicht auffallend grob sorglos gehandelt haben, er darf die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt nicht außer Acht gelassen haben.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt das Übersehen einer Hinterlegungsanzeige unter umfangreichem Werbematerial keinen bloß minderen Grad des Verschuldens dar (VwGH 28.3.2006, 2005/06/0308).

Unter Heranziehung oben dargestellter Judikatur ist der vom Beschwerdeführer getätigte Umgang mit der ihm zugestellten Post, die er nicht täglich aus dem Postkasten holt und zum Teil (Zeitungen und zumindest Werbesendungen, die ihn nicht interessieren) unangeschaut zum Altpapier gibt, der dazu geführt hat, dass er auch die Hinterlegungsanzeige, die in die Werbung gekommen ist, ungesehen zum zu entsorgenden Altpapier gegeben hat, nicht geeignet darzulegen, dass ihm am Übersehen der Hinterlegungsanzeige ein minderer Grad des Verschuldens trifft. Ein sorgfältiger Mensch würde generell jede ihm zugestellte Postsendung durchsehen, um zu verhindern, dass er Postsendungen, die in Prospekte udgl. auf welchen Weg auch immer hineingekommen sind, und die für ihn wichtig sein könnten, wie etwa Rechnungen, Bestätigungen und hier Hinterlegungsanzeigen, übersieht. Insbesondere dann, wenn ihm der Führerschein vorläufig abgenommen wurde und er daher weiß, dass daher ein Behördenverfahren, den Entzug der Lenkberechtigung betreffend, gegen ihn geführt wird und ihm aufgrund seiner Abwesenheit tagsüber klar sein musste, dass eine persönliche Zustellung daher nicht bewirkt werden kann. Die Möglichkeit, dass Postsendungen in der Abgabeeinrichtung ineinander rutschen, besteht jedenfalls auch dann, wenn diese vom Zusteller getrennt in die Abgabeeinrichtung eingelegt werden oder am nächsten Tag zu der vom Vortag vorhandenen und nicht herausgenommenen Post dazu eingelegt werden, sodass die aus der Abgabeeinrichtung entnommene Post jedenfalls genauestens durchzusehen ist, um ausschließen zu können, dass nichts Wesentliches, wie eine Hinterlegungsanzeige, übersehen wird.
Das Vorbringen, es habe sich abweichend vom Judikat, welches die belangte Behörde zitiert hatte, nicht um umfangreiche Werbesendungen gehandelt bzw. sei der Postkasten nicht voll mit Werbung gewesen, vermag nicht zum Ziel zu führen, da nicht einmal ein Übersehen einer Hinterlegungsverständigung unter umfangreichem Werbematerial als minderer Grad des Verschuldens beurteilt wurde. Daher kann auch ein Übersehen einer Hinterlegungsverständigung in „lediglich“ einem das Werbematerial enthaltenen „Kuvert“ nicht einen minderen Grad des Verschuldens darstellen, da in diesem Fall ein Übersehen wesentlich weniger leicht passieren kann, als bei umfangreichem Werbematerial oder bei einem mit Werbematerial angefüllten Postkasten.

Im Ergebnis liegt daher ggst. kein minderer Grad des Verschuldens vor und sind somit nicht alle für die Wiederaufnahme erforderlichen Voraussetzungen gegeben, sodass an der durch die belangte Behörde ausgesprochene Abweisung des Antrages auf Wiederaufnahme in den vorigen Stand keine Mangelhaftigkeit festgestellt werden konnte.

Gemäß § 57 Abs. 1 AVG ist die Behörde, wenn es sich um die Vorschreibung von Geldleistungen nach einem gesetzlich, statutarisch oder tarifmäßig feststehenden Maßstab oder bei Gefahr im Verzug um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, berechtigt, einen Bescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen.

Gemäß § 57 Abs. 2 AVG kann gegen einen nach Abs. 1 erlassenen Bescheid bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden. Die Vorstellung hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen die Vorschreibung einer Geldleistung gerichtet ist.

Gemäß § 57 Abs. 3 AVG hat die Behörde binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren einzuleiten, widrigenfalls der angefochtene Bescheid von Gesetzes wegen außer Kraft tritt. Auf Verlangen der Partei ist das Außerkrafttreten des Bescheides schriftlich zu bestätigen.

Gemäß § 13 Abs. 1 AVG können, soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

Gemäß § 13 Abs. 2 AVG können schriftliche Anbringen der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

Gemäß § 32 Abs. 2 erster Satz AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist zu laufen begonnen hat.

Am 7. Oktober 2022 wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer der Bescheid der belangten Behörde vom 30. September 2022, GZ: BHSDVerk-2022-721811/7-Scg, im Wege der Hinterlegung zugestellt. Mit der Zustellung am 7. Oktober 2022 begann somit die Frist, die zur Erhebung einer Vorstellung zur Verfügung steht, zu laufen und endete die Beschwerdefrist mit Ablauf des 21. Oktober 2022.
Die Vorstellung wurde nach Ablauf der Beschwerdefrist am 28. November 2022 an die belangte Behörde übermittelt und ist somit verspätet, wodurch die belangte Behörde die Vorstellung als verspätet zurückzuweisen hatte.

Somit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß

.